Förderverein
Musikschule Wildberg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Wildberg e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wildberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Musikschule Wildberg.

Der Verein unterstützt und fördert im Sinne der Freiwilligkeit und unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte, die Schüler und Schülerinnen sowie die Lehrer und Lehrerinnen der Musikschule Wildberg in ihrer künstlerischen und kulturellen Arbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Musikschule Wildberg bei künstlerischen und pädagogischen Aufgaben, die durch die Stadt Wildberg im Rahmen der Trägerschaft nicht gedeckt bzw. übernommen werden.

Dies erfolgt insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie durch ehrenamtliche, unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei und durch Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten maßgebend.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

(3) Mitglieder, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Tod.

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Eröffnung des Insolvenzverfahren.

c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahren des Fördervereins.

d) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden

e) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.

Außerdem, wenn das Mitglied den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Vereinszweck durch seine Mithilfe zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden und Sponsoring

(1) Jedes Mitglied hat, unabhängig vom Eintrittsdatum, jährlich den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Dazu ist eine einfache Mehrheit erforderlich

(2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden. Eine Spendenbescheinigung wird ab einem Betrag über 100,00 € ausgestellt.

(3) Bei Sponsoring ist in jedem Einzelfall ein Vertrag abzuschließen, in dem der Zweck des Sponsorings und die Gegenleistung des Vereins beschrieben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 2 Beisitzern
- Musikschulleiter

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl über die Nachfolge erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so besteht die Möglichkeit, die vakante Position durch Nachwahl im Vorstand zu ergänzen. Die zu wählende Person muss Mitglied im Verein sein. Das in den Vorstand nachgewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(3) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sein muss.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und ist einzelzeichnungsberechtigt für Spendenbescheinigungen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;

d) die Anfertigung des Wirtschaftsplans, des Jahresberichts und des Jahresabschlusses;

e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

f) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig.

(2) Über die Sitzung des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt. Dieses wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Satzungsänderung;

b) Wahl und Entlastung des Vorstandes;

c) Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich);

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

f) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Durch die Einladung per E-Mail ohne Signatur ist die Schriftform gewahrt.

(2) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber entscheidet das Los.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 15 Kassengeschäfte und Rechnungsprüfung

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Spenden werden nach den Auflagen des Spenders entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Auslagen oder Kosten werden ersetzt. Einzelheiten hierzu sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Die Kassengeschäfte sind einmal jährlich von den beiden Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wildberg mit der Auflage, es für die musikalische Jugendbildung zu verwenden.

§17 Klarstellende Klausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf jedes Geschlecht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Wildberg, den 15.03.2018